

Rechtliche Einschätzung: Verpflichtende Video-Teilnahme bei Lehrveranstaltungen möglich?

Im Anschluss an *Maximilian Wellmann/Nicolas John*, Grundfragen zu Datenschutz und Zoom im Vorlesungsbetrieb, April 2020

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

4. August 2020

wissenschaftlicher Mitarbeiter Julian Albrecht

Fragestellungen

- Können Studierende zur Einschaltung der Kamera aufgefordert werden?
- Darf das Nicht-Einschalten einer Kamera für die Studierenden auch negative Folgen haben? Darf z.B. eine Person, die die Kamera nicht einschaltet, von der Sitzung ausgeschlossen werden, sofern sie keinen plausiblen, z.B. technischen Grund hat?
- Falls ja, ist es sinnvoll, schon in Veranstaltungsbeschreibungen vor Semesterbeginn darauf zu verweisen, dass in einer Veranstaltung das Einschalten der Kamera eine Teilnahmevoraussetzung ist?

rechtliche Bewertung

Aus unserer Sicht ist zu differenzieren:

- Soweit Lehrveranstaltungen in den Prüfungsordnungen zulässigerweise mit einer Präsenzpflcht verbunden sind, darf das Nicht-Einschalten einer Kamera für die Studierenden negative Folgen haben (vgl. § 7 Abs. 2 S. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und Begründung (S. 6) (Anhang)). Die Teilnahme mit Bild und teilweise mit Mikrofon gilt dann als „Anwesenheit“. Eine Ausnahme für IT-technische Probleme oder fehlende Ausstattung muss vorgesehen sein.
- Soweit für Lehrveranstaltungen keine Präsenzpflcht gilt, muss weiter differenziert werden:
 - Ein Bitten oder auch ein Auffordern zur Teilnahme mit Bild und teilweise mit Mikrofon bleibt unterhalb der Schwelle eines staatlichen Eingriffs, sofern zugleich kommuniziert wird, dass eine Weigerung keine negativen Konsequenzen (schlechte Note, Nichtzulassung zur Prüfung o.Ä.) hat. Mit Erklärungen bezüglich der pädagogischen, motivationspsychologischen, ... Vorzüge einer breiten Videoteilnahme kann eine größere Akzeptanz der Videoteilnahme erreicht werden.
Es bestehen keine rechtliche Bedenken, einen entsprechenden Wunsch auch deutlich schon in einer Veranstaltungsbeschreibung zum Ausdruck zu bringen.

- Grundsätzlich dürfte dagegen ein echter Zwang zur Bildteilnahme unzulässig sein. Aus unserer Sicht kommt ein solcher ausnahmsweise bei kleineren Lehrveranstaltungen in Betracht, die nach Konzeption und tatsächlicher Durchführung auf eine Interaktion mit allen Teilnehmern angewiesen ist (z.B. Kleingruppenseminaren) und eine solche breite Teilnahme nicht nur „wünschenswert“ wäre wie etwa bei Vorlesungen. In diesem Ausnahmefall kann die Wahrscheinlichkeit der Rechtmäßigkeit erhöht werden, indem die Studierenden für den Abschluss ihres Studiengangs nicht auf eine Veranstaltung mit entsprechendem Zwang angewiesen sind, sondern die Wahlmöglichkeit einer anderen Veranstaltung haben. Zudem erhöht die rechtzeitige und deutliche Aufklärung über einen entsprechenden Zwang die Wahrscheinlichkeit der Rechtmäßigkeit.

Begründung:

- Soweit Art. 6 Abs. 1 lit. E) DSGVO iVm §§ 3 Abs. 1 S. 1, 58 ff. Hochschulgesetz NRW Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist, muss diese in Bezug auf einen legitimen Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sein.
- Der legitime Zweck ist in Zusammenschau der genannten Normen im Kontext hier die wissenschaftliche Lehre. Dazu gehört in einer Beschreibung des BVerfG auch das „wissenschaftliche[] Gespräch“ (BVerfGE 35, 79, 113); im legitimen Zweck angelegt kann man also auch die Organisation einer Interaktion und einer aktiven Teilnahme der Studierenden sehen (vgl. eingehender *Wellmann/John*, Grundfragen zu Datenschutz und Zoom im Vorlesungsbetrieb, S. 1 f.).
- Die Eignung ist anzunehmen.
- Erforderlich ist ein Mittel, wenn kein gleich geeignetes, milderer Mittel ersichtlich ist. Die bloße Teilnahme per Mikrofon wäre ein milderer Mittel. Mit einigem Argumentationsaufwand könnte man die gleiche Wirksamkeit verneinen aufgrund der dann nicht übertragenen Mimik und Gestik, welche wesentliche Kommunikationsträger sind.
- Angemessen ist ein Mittel, soweit die dem Einzelnen entstehenden Nachteilen nicht außer Verhältnis zu der Förderung des legitimen Zweckes stehen.
 - Problematisch ist, dass das Mittel einen absoluten Ansatz bedeutet: *Alle* Teilnehmer werden dazu gezwungen mit Video und teilweise mit Mikrofon teilzunehmen. Bei lebensnaher Betrachtung, ist die Alternative zu diesem Mittel nicht, dass keiner der Studierenden mit Bild und teilweise Ton teilnimmt. Die Alternative ist, dass immerhin einige Studierende entsprechend teilnehmen, welche sich freiwillig dazu entscheiden. Dies werden abzüglich einiger Datenschutzkritiker auch die Studierenden sein, die geneigt sind, sich mit Wortbeiträgen an der Veranstaltung zu beteiligen. Daher dürfte sich bei dem

untersuchten Mittel die Förderung des legitimen Zweck quantitativ auf eher geringem Niveau bewegen.

- Dies gilt umso mehr, je größer die Lehrveranstaltung ist, da dann typischerweise nur ein Anteil der Studierenden aktiv teilnimmt. Der Grenzgewinn nimmt ab.
- Demgegenüber stehen erhebliche Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Studierenden durch den Zwang zur bildlichen Übertragung von Gesicht, Oberkörper und Hintergrund.
- Unseres Erachtens wäre ein entsprechender Zwang bei größeren Lehrveranstaltungen daher als unangemessen zu beurteilen. Möglicherweise bewegt sich ein Zwang in den Bereich der Angemessenheit bei kleineren Veranstaltungen, die nach Konzeption und tatsächlicher Durchführung der Veranstaltung auf Interaktionen mit jedem einzelnen Studierenden angewiesen sind. Die Förderung des legitimen Zweckes fällt hier deutlich gewichtiger aus. Soweit ersichtlich ist Rechtsprechung oder Literatur zu diesen Fragen aber nicht verfügbar, sodass dieser Schluss nicht mit letzter Sicherheit gefolgert werden kann.
- Die Eingriffsintensität ist deutlich abgemildert, sofern die Studierenden für ihr Studium auf eine Alternativveranstaltung ohne entsprechenden Zwang ausweichen können.
Die Eingriffsintensität kann außerdem durch frühzeitige deutliche Aufklärung abgemildert werden.
Mit diesen Maßnahmen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Angemessenheit.